



DR

Datenschutzreglement 2011

**der Einwohnergemeinde
3257 Grossaffoltern**

Fassung: Beschluss Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2011

Inhalt

Listen	Art.
a) Grundsatz	1
b) Verfahren	2
c) Sperrung	3
d) aus der Einwohnerkontrolle	4
e) aus anderen Datensammlungen	5
f) Zuständigkeit	6
Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle	7
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	8
Aufsichtsstelle Datenschutz	9
Gebühren	
a) Register der Datensammlungen	10
b) Einsicht in eigene Akten	11
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	12
Inkrafttreten	13

DATENSCHUTZREGLEMENT

DER

EINWOHNERGEMEINDE GROSSAFFOLTERN

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf

- das Kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986, sowie
- das Organisationsreglement vom 12.08.2002

folgendes

DATENSCHUTZREGLEMENT

- | | | |
|-----------------------------------|---------------|--|
| Listen:
a Grundsatz | Art. 1 | <p>¹Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>³Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> den Empfänger,<i>b</i> die Auswahlkriterien,<i>c</i> die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,<i>d</i> das Datum der Bekanntgabe. <p>Diese Liste ist öffentlich.</p> |
| b Verfahren | Art. 2 | <p>Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.</p> |
| c Sperrung | Art. 3 | <p>Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.</p> |
| d aus der
Einwohnerkontrolle | Art. 4 | <p>¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p> |
| e aus andern Da-
tensammlungen | Art. 5 | <p>¹Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;<i>b</i> keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;<i>c</i> keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;<i>d</i> keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen. |

		<p>²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
f Zuständigkeit	Art. 6	Die Einwohnerregisterführerin/der Einwohnerregisterführer erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7	<p>¹Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben:</p> <p>a) neuer Wohnort nach Wegzug, b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, c) Titel, d) Sprache.</p> <p>²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p>³Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Einwohnerregisterführerin/der Einwohnerregisterführer</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Einwohnerregisterführerin/der Einwohnerregisterführer zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9	<p>¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>²Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p>³Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.</p> <p>⁴Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.--.</p>
Gebühren	Art. 10	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
a) Register der Datensammlungen		
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 11	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 12	<p>¹Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>²Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30.-- bis 200.-- Franken erhoben.</p> <p>³Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100.-- bis 400.-- Franken erhoben.</p>
Inkrafttreten	Art. 13	<p>¹Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.</p> <p>²Es hebt das Datenschutzreglement vom 11. Dezember 1987 auf.</p>

Beschluss, Auflagezeugnis und Genehmigung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Grossaffoltern hat am 30. Mai 2011 das vorliegende Reglement genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: Die Sekretärin:

Niklaus Marti

Andrea Burri

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 20 Tage vor und 20 Tage nach der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. Mai 2011 in der Gemeindeschreiberei Grossaffoltern öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist wie folgt bekannt gemacht worden:

- Anzeiger Aarberg vom 29. April 2011

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Grossaffoltern, 4. Juli 2011

Die Gemeindeschreiberin
Andrea Burri

Ein genehmigtes Exemplar an:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung
- Regierungsstatthalteramt Aarberg